

§ 0655e BGB

(1) Von den Vorschriften dieses Untertitels darf nicht zum Nachteil des [Verbrauchers](#) abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) [Existenzgründer](#) im Sinne des § [513 BGB](#) stehen Verbrauchern in diesem Untertitel gleich.